

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

20 Stadtkämmerei

Beteiligt:

30 Rechtsamt

Betreff:

VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hagen vom 21.12.2005

Beratungsfolge:

12.02.2009 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hagen (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.12.2005 wird, wie er als Anlage Gegenstand der Verwaltungsvorlage (Drucksachen-Nr. 0095/2009) vom 29.01.2009 ist, beschlossen.

Kurzfassung

Die Kurzfassung entfällt.

Begründung

Der V. Nachtrag zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung enthält in Art. 2, der sich auf die Rückwirkung für die Jahre 2007 und 2008 bezieht, in § 8 Absatz 6 Satz 2 einen Fehler bei der Benennung der betroffenen Jahre. Dieser Fehler wird bereinigt. Gleichzeitig wird die Frist für die Neuerklärung der Vergnügungssteuer für die betroffenen Jahre auf den 30.04.2009 verlängert. Entsprechend wird § 13 Absatz 3 Satz 2 (Fälligkeit) angepasst.

§ 8 Absatz 6 Satz 2 alte Fassung:

Dabei sind für die nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen die Einspielergebnisse für die Kalendermonate der Jahre 2006 bis zum 28.02.2009 zu erklären.

§ 8 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Dabei sind für die nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen die Einspielergebnisse für die Kalendermonate der Jahre 2007 und 2008 bis zum 30.04.2009 zu erklären.

§ 13 Absatz 3 Satz 2 alte Fassung:

In diesen Fällen wird die Steuer fällig am 31.03.2009.

§ 13 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

In diesen Fällen wird die Steuer fällig am 03.06.2009.

VI. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Hagen vom 21.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S.514) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S.8) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am folgenden VI. Nachtrag zur

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Hagen (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

Artikel I

Für den Veranlagungszeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2008 erhalten:

§ 8 Absatz 6 Satz 2 folgende Fassung:

Dabei sind für die nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen die Einspielergebnisse für die Kalendermonate der Jahre 2007 und 2008 bis zum 30.04.2009 zu erklären.

§ 13 Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung:

In diesen Fällen wird die Steuer fällig am 03.06.2009.

Artikel II

Der Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Rechtscharakter

Auftragsangelegenheit	Fiskalische Bindung
Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonst.
Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung	Dienstvereinbarung mit dem GPR
Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe	Ohne Bindung
Vertragliche Bindung	

1) Gesamtkosten der Maßnahme/ Aufwand

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) Zuschüsse Dritter | 0,00 € |
| b) Eigenfinanzierungsanteil | 0,00 € |

2) Investive Maßnahmen

Die Finanzierung der Maßnahme ist gesichert/ soll gesichert werden durch
 Veranschlagung im investiven Teil des
 Teilfinanzplans [REDACTED], Teilfinanzstelle [REDACTED]

Jahr	Ifd Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	
Betrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

3) Konsumtive Maßnahmen

Die Finanzierung der Maßnahme ist beantragt zum/ vorgesehen im

Ergebnisplan [REDACTED] Produktgruppe [REDACTED] Aufwandsart [REDACTED] Produkt: [REDACTED]

4) Folgekosten

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil
(nur bei investiven Maßnahmen) | 0,00€ |
| b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr | 0,00€ |
| c) sonstige Betriebskosten je Jahr | 0,00€ |
| d) personelle Folgekosten je Jahr | 0,00€ |

Stellen-/Personalbedarf:

Anz.	Stelle(n) nach BVL-Gruppe	Bewertung	sind im Stellenplan	Jahr	einurichten
Anz.	üpl. Bedarf(e) in BVL-Gruppe	Bewertung	sind befristet bis	Datum	anzuerkennen

e) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)

Zwischensumme

abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr

Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt

0,00€

5) Bilanzielle Auswirkungen (von der Kämmerei auszufüllen)

[REDACTED]

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister**Gesehen:**

Stadtkämmerer**Amt/Eigenbetrieb:**20 Stadtkämmerei
30 Rechtsamt

Stadtsyndikus**Gegenzeichen:**

Beigeordnete/r

Gegenzeichen:**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:****Amt/Eigenbetrieb:** _____ **Anzahl:** _____
